

Entschuldigung, Drittschädigung und Schadenshöhe als Einflußgrößen des Urteils von Kindern und Erwachsenen*)

Wilfried Hommers**

Universität Würzburg

Kinder aus 3 Altersgruppen und Erwachsene beurteilten die verdiente Strafe für in Geschichten dargestellte Sachschäden, die aus Versehen oder aus Wut erfolgten. In den Geschichten wurde die Schadenshöhe variiert und außerdem, ob sich der Täter entschuldigte oder nicht bzw. ob der Geschädigte von einem Dritten eine Entschädigung erhielt oder nicht. Entschuldigung und Schadenshöhe hatten altersstabile Wirkungen, Entschuldigung etwa zweimal so stark wie die Schadenshöhe. Entschuldigung und Drittschädigung hatten etwa gleichgroße Wirkungen, außer bei den Erwachsenen, bei denen die Wirkung der Drittschädigung etwa auf die Stärke der Schadenswirkung abnahm. Der ursprüngliche Schaden war auch bei erfolgter Entschädigung, wengleich schwächer, wirksam. Die Wirkungen der Ersatzleistung durch den Täter auf Strafurteile waren jedoch nicht völlig durch die Wirkungen von Entschuldigung und Entschädigung, erklärbar.

Dem sittlichen Verbot, jemanden zu schädigen, beigestellt ist das sittliche Gebot, einen angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Das erkennt man z. B. daran, daß die Schadenswiedergutmachung in rechtliche Regelungen aufgenommen worden ist. Der Schadensersatz durch den Schädiger ist die maßgebliche Rechtsfolge des Zivilrechts, sei es deliktrechtlich im Falle un-

*) Danksagung: Die Arbeiten wurden unterstützt durch die DFG-Sachbeihilfen Ho 920/2—1 und Ho 920/2—2 an den Verfasser. Bei der Datenerhebung und -auswertung halfen Dipl.-Psych. G. Kaminski-Kadur, stud. phil. A. Ebert, S. Kusch, E. Mößnang, S. Wischert. Frau M. Pirkner half bei der Anfertigung des Manuskripts und der Abbildungen. Besonderer Dank gilt außer den untersuchten Probanden, den administrativen Unterstützungen durch die Schulbehörden (Leitender Regierungsschuldirektor Panzer und Schulamtsdirektoren Baumann und Schäffer) und durch das Kindergartenwesen des Caritasverbandes (Schwester Sigrun) und des Diakonischen Werkes (Diakon Hektor) in Würzburg sowie der Hilfe von Eltern, Lehrkräften und Erziehern bei den Untersuchungen.

**) Widmung: Prof. Dr. Werner Traxel zur Emeritierung.

erlaubter Handlungen nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1900, sei es kontraktrechtlich im Falle der Nichterfüllung eines Rechtsgeschäfts nach § 280 BGB. Im Zivilrecht ist die Schadenswiedergutmachung methodisch gesprochen Response. Das ist sie auch im § 15 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), nach dem der Jugendrichter dem Jugendlichen auferlegen kann, den Schaden wieder gutzumachen oder sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen. Jedoch wird die Schadenswiedergutmachung auch als Stimulus rechtlich berücksichtigt. Im § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) von 1975 wird die Schadenswiedergutmachung explizit neben anderen mildernden Strafzumessungsfaktoren aufgeführt. Vergleichbare Regelungen zur Strafmilderung aufgrund der Schadenswiedergutmachung des Straftäters findet man in Gesetzen anderer Länder (Schmid, 1961). Die Schadenswiedergutmachung kann also im Rechtsalltag oder auch im Privatleben als tatsächliches oder gefordertes Verhalten auftreten oder als ein Faktor, der das Urteil über einen Schädiger beeinflusst.

Zwei Extremformen der Schadenswiedergutmachung bestehen. Zum einen kann sich der Schädiger (Täter) beim Geschädigten (Opfer) lediglich (ohne eine materielle Leistung) entschuldigen, was Goffman (1974) als rituellen Prozeß der Schadenswiedergutmachung bezeichnet, wodurch die eigentlich bestehende Anerkennung der Regeln durch den Regelübertreter zum Ausdruck gebracht wird. Zum anderen kann als Extremform des den rituellen Prozeß vervollständigenden restitutiven Prozesses im Sinne Goffmans (1974) eine materielle Entschädigung durch einen Dritten erfolgen, so daß der Täter selbst dem Opfer gegenüber inaktiv bleibt. Im folgenden wird der Frage nachgegangen, wie diese beiden Extremformen der Schadenswiedergutmachung das Urteil beeinflussen, die als Komponenten der Schadenswiedergutmachung auch in der Täter-Ersatzleistung zusammenwirken.

Das Interesse an der Untersuchung dieser Extremfälle der Schadenswiedergutmachung bestand zum Teil unter der allgemeineren rechtspsychologischen Perspektive, ob die präskriptiven Gerüste des rechtlichen Denkens als Theorienprototypen sozialer Urteiltstheorien taugen (Hommers, 1984). Hierzu war die relative Bedeutung beider Extremformen im Täter-Opfer-Ausgleich zu verdeutlichen. Frehsee (1987) fand in den Gerichtsakten von 964 Straftaten 73% Fälle, in denen irgendeine Form von Wiedergutmachung erfolgte. Die überwältigende Mehrzahl davon (ca. 85%) erfolgte durch den Täter und nur ca. 10% durch Drittschädigungen oder Entschuldigungen. Von daher lag die Hypothese nahe, daß Drittschädigung und Entschuldigung nur geringen Einfluß auf Urteile haben. Aber auch zu ihrem gegenseitigen Verhältnis ließen sich Hypothesen aus dem rechtlichen Denken ableiten.

Das Bemühen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen, gehört zwar zu den explizit von § 46 Strafgesetzbuch (1976) genannten Grundsätzen der

Strafzumessung, insofern ist die Entschuldigung sicherlich ein strafzumessungsrelevanter, wenngleich nicht bei jeder Straftat ein gewichtiger Faktor (vgl. die auferlegte Entschuldigung in § 15 JGG, welcher statt oder zusätzlich zu anderen Tatfolgen angewendet werden kann). Eine Wiedergutmachung durch Dritte ist aber nach Stree (1985, S. 533) grundsätzlich ohne Bedeutung. In der 22. Auflage des Strafrechtskommentars von Schönke und Schröder (Stree, 1985, S. 533) findet man aber den gegenüber früheren Auflagen hinzugefügten Hinweis, daß das Oberlandesgericht Schleswig trotzdem die Schadensbeseitigung durch Dritte als zusätzlichen Faktor zugunsten des Täters anerkennen will. Maurach et al. (1984, S. 509) kritisieren Stree im übrigen auch damit, daß sich aufgrund der Drittschädigung der Umfang der Tatfolgen verringere, so daß die Erfolgskomponente der Strafzumessung betroffen wäre. Das führt zusammen zur Hypothese, daß die Drittschädigung entweder gar nicht auf Urteile Einfluß nimmt oder zumindest weniger als die Entschuldigung.

Diesen für die strafrechtliche Rechtspflege gedachten, aus gesamtstaatlicher, bzw. rechtswissenschaftlicher Perspektive erfolgten Regelungen stehen aber die Bedürfnisse des Opfers gegenüber. Aus der Opfer-Perspektive geht es nach den Austauschtheorien der Sozialpsychologie, z. B. der Equity-Theorie (Walster, Walster & Berscheid, 1978), vor allem um den Schadensausgleich. Dieser erfolgt materiell aber sogar durch eine Drittschädigung, dagegen nicht durch eine Entschuldigung, so daß im Gegensatz zur rechtswissenschaftlichen Perspektive die Drittschädigung einen großen Effekt auf das Urteil haben sollte, während die Entschuldigung eher nicht wirksam sein sollte. Daraus ergeben sich aber sogar zwei zusätzliche Hypothesen, die neben dem Vergleich von Entschuldigungseffekt und Drittschädigungseffekt den Vergleich der Wirkung der beiden auf den Effekt der Schadenshöhe betreffen. Da die Drittschädigung den Schaden aufhebt, dürfte es keinen Effekt der Erfolgskomponente, d. h. der Schadenshöhe, der Strafzumessung mehr geben, wenn eine Drittschädigung erfolgte. Bei erfolgter Entschuldigung wäre das dagegen nicht zu erwarten.

Neben den Wirkungen dieser drei Stimulusfaktoren, der Entschuldigung, Drittschädigung und der Schadenshöhe, war der Alterseinfluß auf ihre Wirkungen von Interesse. Von der Piagetschen (1954) Lehre des abnehmenden moralischen Realismus her wäre zu erwarten, daß der Effekt der Drittschädigung genau so wie der Effekt der Schadenshöhe mit dem Alter der Urteiler abnimmt, während sich aus dem moralischen Realismus für den Effekt der Entschuldigung keine klare Hypothese über die Altersabhängigkeit ergab.

Methode

Versuchsplan

Die Untersuchung der Fragestellungen geschah in vier Versuchsreihen. Jede Versuchsreihe beruhte auf einem vierfaktoriellen Design, das aus drei Stimulus-Faktoren (Schadenshöhe, Entschuldigung, Drittschädigung) mit Meßwiederholung mit jeweils zwei Stufen und einem Versuchspersonen-Faktor (Alter) mit vier Stufen bestand. Die vier Versuchsreihen ergaben sich durch Variation der Reihenfolge von Entschädigung und Entschuldigung und durch Einbezug zweier Verschuldensstufen in Hintergrundgeschichten. Da generalisierbare Befunde angestrebt wurden, war auch von Interesse, wie sich die Tatart auf die Befunde auswirkte. Daher wurde mit der Variation der Hintergrundgeschichte geprüft, ob die Ergebnisse spezifisch für eine bestimmte Entstehungsweise (Verschulden) des Schadens waren.

Versuchspersonen

Insgesamt nahmen an diesen vier Versuchsreihen 305 Vpn teil. Davon waren 80 Vpn Vorschulkinder, das Altersmittel lag bei 6.1 Jahren, $s = 5.4$ Monate, 75 8jährige ($m = 8.4$, $s = 4.2$), 78 10jährige ($m = 10.3$, $s = 8.9$) und 72 Erwachsene mit einem mittleren Alter von 27 Jahren und $s = 1.2$ Monate. Bei den Kinderstichproben handelte es sich um Schul- und Kindergartenkinder aus Würzburg und der ländlichen Umgebung. Die Erwachsenenstichprobe bestand vorwiegend aus Studenten und Akademikern.

Versuchsdurchführung

Den Versuchspersonen wurde angekündigt, daß sie über acht Geschichten ihre Meinung sagen sollten. Als Hintergrundgeschichte wurde ihnen einleitend erzählt, zwei Kinder hätten sich zum Briefmarkentauschen im Kindergarten oder in einer Freistunde in der Schule getroffen. Die Kinder wurden dabei spielerisch und mit Anschauungsmaterial in das Briefmarkensammeln und -tauschen eingeführt. Die Versuchspersonen sollten sich vorstellen, sie wären eines der beiden Kinder und außerdem wäre auch noch die Kindergärtnerin bzw. die Lehrerin anwesend, die den Kindern beim Briefmarkentauschen zusähe. Dann erfuhren die Versuchspersonen, daß das andere Kind Kakao über die Briefmarken des Opfers verschüttete. Dies geschah, je nach der Verschuldensstufe der Hintergrundgeschichte entweder intentional „Aus Wut“, weil das Opfer seine beste Briefmarke nicht eintauschen wollte, oder akzidentell „Aus Versehen“, als das andere Kind vorsichtig mit der Pinzette eine Marke zur Ansicht reichen wollte. Den Versuchspersonen wurde erklärt, daß sie auf der vor ihnen stehenden Skala anzeigen sollten, „wieviel Strafe der andere Junge/das andere Mädchen bekommen soll“. Alle Ge-

schichteninformationen bezüglich des Opfers wurden in der zweiten Person mitgeteilt, also z. B. „deine Briefmarken wurden verschmiert; der andere Junge/das andere Mädchen entschuldigte sich nicht bei dir; die Lehrerin/Kindergärtnerin gab dir keine Marken“. Davon erwartete man, daß selbst bei den jüngeren Kindern ohne Schwierigkeiten eine Identifizierung mit dem Opfer eintreten würde. Eine direkte Aufforderung zur Identifizierung mit dem Opfer unterblieb daher. Die hier gewählte Methode erschien aber ausreichend, da selbst die Vorschüler eine hohe emotionale Beteiligung in der Versuchsdurchführung zeigten.

In den acht Fortsetzungen der Hintergrundgeschichte, die anschließend beurteilt werden sollten, wurden jeweils drei Informationen kombiniert. Je nach Stimulusstufe wurden 2 bzw. 12 Marken verschmiert. Der Täter entschuldigte sich bzw. entschuldigte sich nicht. Die Lehrerin/Kindergärtnerin leistete entweder volle oder gar keine Entschädigung. Zu jeder Geschichte gaben die Versuchspersonen zwei Urteile ab. Die erste Beurteilung erfolgte, nachdem sie zwei Informationen gehört hatten: Die Schadensinformation, die immer an erster Stelle stand, und — je nach Stimulusreihenfolge — die Entschuldigungs- oder die Entschädigungsinformation. Das zweite Urteil erfolgte, nachdem die Vpn auch die dritte fehlende Information gehört hatten. Hierzu wurde den Vpn ausdrücklich erklärt, daß sie dann die ganze Geschichte beurteilen sollten.

Die Vpn gaben die 16 Urteile auf einer 20stufigen Strafe-Skala ab, die im Inhalt offengelassen wurde, um Ablehnungen spezifischer Strafformen zu umgehen. Stattdessen wurde die Strafe-Skala den Vpn anhand von Endanker-Beispielen und Übungsgeschichten ausführlich erläutert. Die Skala bestand aus einem 30 cm langen, im Querschnitt dreieckigen Holz, auf das ein rosa Pappstreifen für die Vpn sichtbar aufgeklebt war. Der rosa Pappstreifen hatte am oberen Rand 20 Unterteilungen von 1 cm Breite. Darunter befand sich eine schwarze nach links sich zuspitzende Fläche, deren spitzes Ende unter der zweiten Unterteilung von links lag. Diese schwarze Spitze sollte zunehmende Strafe symbolisieren. Die äußerste linke Unterteilung war ausdrücklich zur Anzeige von Straffreiheit vereinbart. Als visuelle Endanker waren neben dem rosa Streifen zwei Schilder mit Gesichtsschemata auf das Holz gesteckt. Das linke Schild sollte an eine „gute“ Handlung erinnern und zeigte ein lachendes Gesicht. Das rechte Schild sollte an eine „böse“ Handlung erinnern und zeigte ein trauriges Gesicht. Als Endanker-Beispiele wurden folgende Geschichten für den Endanker „böse“ gewählt: „15 deiner Marken wurden verschmiert. Der andere Junge/das andere Mädchen entschuldigte sich nicht bei dir, sondern freute sich noch über deinen Schaden. Die Lehrerin/Kindergärtnerin gab dir keine Marken“. Die Geschichte für den Endanker „gut“ lautete: „Eine deiner Marken wurde verschmiert. Der andere Junge/das andere Mädchen entschuldigte sich bei dir und gab dir zusammen mit der Lehrerin/Kindergärtnerin 15 Marken“. Zur Einübung in den Gebrauch der Skala beurteilten die Vpn vier der acht Fortsetzungsgeschichten. Diese Geschichten wurden so ausgewählt und angeordnet, daß erwartet werden konnte, daß die Vpn von einer Geschichte zur nächsten immer höhere Strafurteile abgeben würden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Geschichten änderte sich immer nur einer der drei Teile der Geschichte (und zwar zum Schlechteren hin). Die anderen beiden Teile blieben unverändert. Jedoch änderte sich in der folgenden Geschichte ein anderer Teil der Geschichte als in der vorhergehenden. Die Vpn wurden vor ihren Strafurteilen nach diesen Änderungen befragt. Mit Hilfe dieser Prozedur konnte daher überprüft werden, ob die Vpn die Informationen in den Geschichten normgemäß erfaßten und ob sie den Umgang mit der Skala adäquat beherrschten. Die Kontrolle dieser Urteilsänderungen zeigte, daß einerseits selbst Vorschüler in dem Wechsel vom dritten zum vierten Übungsstimulus die zu erwartende Urteilsänderung vornahmen, und andererseits, daß nur sie in den vorhergehenden Übungsgeschichten nicht zu erwartende Urteilsänderungen vornahmen. Nach der Einführung und Einübung in den Gebrauch der Skala und in die Geschichteninhalte erfolgten die acht zweifachen Strafurteile zu den acht Fortsetzungen der jeweiligen Rahmengeschichte. Vier Permutationen der Reihenfolge der acht Fortsetzungen kamen dabei innerhalb jeder Altersgruppe in zufälliger Zuordnung zur Anwendung.

Überblick über die Auswertung

Die statistische Prüfung erfolgte über acht (je eine für die vier Altersgruppen mit Entschuldigung und je eine für die vier Altersgruppen mit Entschädigung als jeweils zweitem Geschichtenteil) 2.2×2 split-plot-Varianzanalysen, in denen für jede Altersgruppe das Verschulden als Gruppenfaktor und Schaden mit Entschuldigung bzw. Schaden mit Entschädigung als Meßwiederholungsfaktoren eingingen. Die beiden für gleiche Schaden-Entschuldigung- oder Schaden-Entschädigung-Kombinationen vorliegenden Urteile wurden gemittelt. Weiterhin erfolgten Prüfungen der Alterseffekte durch vierfaktorielle split-plot-Varianzanalysen, indem aufeinander folgende Paare von Altersgruppen zu einem weiteren Gruppenfaktor zusammengestellt wurden. Die Varianzanalysen erfolgten mit Gruppenumfängen von 18 Versuchspersonen, indem bei höheren Gruppenumfängen entsprechend viele Versuchspersonen zufällig weggelassen wurden. Die Mittelwerte wurden allerdings mit den gesamten vorliegenden Daten berechnet.

Mit der statistischen Auswertung war die Grundlage für die Interpretation der Schätzungen der Effektstärken geschaffen. Die Schätzung der Effektstärken erfolgte über Varianzanteile (w^2) und Mittelwertdifferenzen (M). Die Varianzanteile wurden jeweils aus Varianzanalysen der Urteile der vier Altersgruppen jeder Versuchsreihe gewonnen, in denen die jeweiligen Geschichtenteile als Meßwiederholungsfaktoren vorkamen. Die Mittelwertdifferenzen enthalten in der Regel auch die eigentlich wichtige Information der Abbildungen. Die Mittelwerte für die Urteile über einzelne Bedingungen selbst haben in der Regel keine Bedeutung, weil die Skalierungsvorrichtung nicht auf Arrest-Zeiten oder Anzahl von Hieben Bezug nahm, sondern durch das liegende spitzwinklige schwarze Dreieck nur allgemeine Mengenangaben forderte.

An die Effektschätzungen per w^2 und M schlossen zwei Zusatzauswertungen an, was durch die explizit vorgegebene Null auf der Vorrichtung zum Anzeigen der Strafe sinnvoll erschien. Zunächst konnte daher festgestellt werden, ob sich in der prinzipiellen Entscheidung zur Strafe gleiche Befunde wie in den Effektstärken aufgrund der ad-hoc-Zuweisung von Zahlen zu den Vorrichtungselementen zeigten. Weiterhin wurden die Mittelwerte für „echte“ Strafurteile, also ohne die „Keine Strafe“-Urteile bestimmt, um zu prüfen, ob sich in den auf diese Art korrigierten Effektschätzungen für die Auswirkung der Geschichtenkomponenten auf die Strafe die gleichen Befunde wie in den Mittelwertdifferenzen aufgrund der gesamten Urteilsvariation unter der ad-hoc-Skalierung ergaben.

Ergebnisse

Die mittleren Urteile besagten im wesentlichen, daß in den drei Kindergruppen Entschuldigung und Drittschädigung altersstabil und etwa gleichstark die Strafe reduzierten und die Drittschädigung erst bei Erwachsenen eine zur Entschuldigung kleinere Wirkung hatte. Der Effekt der Schadenshöhe war außer bei den Erwachsenen kleiner als die Effekte von Entschuldigung oder von Drittschädigung. Weiterhin war der Schadenseffekt bei erfolgter Drittschädigung ebenso wie bei erfolgter Entschuldigung schwächer ausgebildet als sonst, jedoch blieb er bestehen.

Die Ergebnisse über die Effekte der Stimuluskomponenten in den Vorläufigen Urteilen sind in der graphischen Darstellung der Mittelwerte von zwei Versuchsreihen (mit der Gruppenbedingung „Aus Wut“ klar als Kur-

venabstände (Entschuldigung bzw. Drittschädigung) und als Kurvensteigungen (Schadenshöhe) zu erkennen (vgl. Abbildung 1). Abbildung 1 zeigt jeweils von links nach rechts die mittleren Strafurteile der Vorschüler, der 8jährigen, der 10jährigen und der Erwachsenen. Auf der Ordinate sind die Ausprägungen der Vorläufigen Urteile abzulesen. Die Schadensstufen (2 oder 12) sind auf der Abszisse abgetragen. Als Kurvenparameter erscheinen in Abbildung 1 die Entschuldigungsstufen (JA oder NEIN) für die durchgezogenen Kurven oder die Entschädigungsstufen (0 oder 1/1) für die gestrichelten Kurven. Der Standardfehler der einzelnen Mittelwerte variierte zwischen .41 und .76 der vergebenen Strafe-Einheiten. Die Ergebnisse der beiden anderen Versuchsreihen mit der Gruppenbedingung „Aus Versehen“ waren sehr ähnlich, so daß aus Platzgründen auf ihre graphische Abbildung

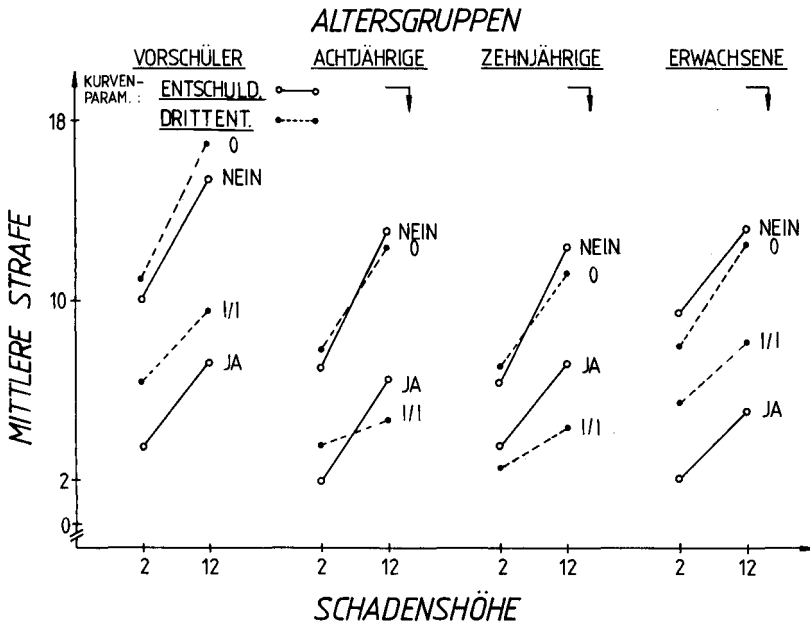


Abb. 1

Mittlere Strafe (vertikale Achse) von 4 Altersgruppen als Funktion der Schadenshöhe (horizontale Achse) und der Entschuldigung durch den Täter (Kurvenparameter der durchgezogenen Kurven) bzw. der Drittschädigung (Kurvenparameter der gestrichelten Kurven) in den Vorläufigen Urteilen über eine Briefmarkenruinierung „Aus Wut“. Man sieht die Strafreduktion durch die Entschuldigung des Täters und durch die Drittschädigung, die jeweils beim höheren Schaden größer ausfällt als beim geringeren Schaden. Weiterhin hebt die Schadenshöhe die Strafe auf allen Entschuldigungs- und Drittschädigungs-Stufen an.

verzichtet wird (vgl. aber Tabelle 1). Auch auf die Darstellung der Ergebnisse für die Endgültigen Urteile kann deswegen verzichtet werden, da dort außer dem zu erwartenden Befund altersabhängiger, bei Erwachsenen kaum mehr ausgeprägter Positionseffekte nur ein später noch darzustellendes weiteres relevantes Ergebnis im spezifischen Schädenseffekt nach erfolgter Entschuldigung und erfolgter Drittschädigung erlangt wurde.

Haupteffekte von Entschuldigung und Entschädigung

Beide Haupteffekte für Entschuldigung und Entschädigung waren bei allen Altersgruppen in den Vorläufigen Urteilen statistisch gesichert. Es ergaben sich für den Entschuldigungseffekt bei den Vorschülern $F(1,34) = 44.78$, bei den 8jährigen $F(1,34) = 112.48$, bei den 10jährigen $F(1,34) = 115.47$ und bei den Erwachsenen $F(1,34) = 139.46$. Die F-Werte für den Entschädigungseffekt betragen bei den Vorschülern $F(1,34) = 47.54$, bei den 8jährigen $F(1,34) = 64.40$, bei den 10jährigen $F(1,34) = 52.40$ und bei den Erwachsenen $F(1,34) = 32.02$. Alle diese Prüfstatistiken waren erheblich größer als der kritische F-Wert von $F = 12.99$ für $p < .001$. Somit konnte also die Wirksamkeit beider Operationalisierungen der Modell-Komponenten des Zwei-Komponenten-Modells der Schadenswiedergutmachung bei allen Altersgruppen nachgewiesen werden.

Alterseinflüsse

Hinsichtlich der Alterseinflüsse auf die Wirkungen von Entschuldigung und Entschädigung ergaben sich in der statistischen Analyse lediglich im Vergleich von 10jährigen und Erwachsenen signifikante Prüfstatistiken. Der Entschuldigungseffekt interagiert mit dem Faktor aus den Altersstufen der 10jährigen und Erwachsenen mit $F(1,68) = 5.79$, $p < .05$, der Entschädigungseffekt mit $F(1,68) = 7.03$, $p < .02$. Die Betrachtung der Mittelwertdifferenzen, d. h. der Kurvenabstände in den Abbildungen, verdeutlicht die Art dieser Alterseinflüsse.

Die Abstände der Kurven für die beiden Entschädigungsstufen in beiden Verschuldensbedingungen waren bei den Erwachsenen kleiner als bei den 10jährigen. Der Entschädigungseffekt verringerte sich also generell, unabhängig vom Verschulden. Diese Abnahme des Drittschädigungseffekts mit dem Alter war nach Piaget (1954) im Sinne einer Abnahme der objektiven Verantwortlichkeit nicht unerwartet. Jedoch überraschte das Bestehenbleiben des Drittschädigungseffekts bei den Erwachsenen, da ohne Zu-

tun des Täters seine Strafe reduziert wurde. Hinsichtlich des alleinigen Abnehmens, aber Bestehenbleibens des Drittschädigungseffekts bestand zugleich Übereinstimmung mit Hommers (1988 a, b) und Hommers und Bohnert (1989), wo mit anderen Szenarien gleiche Ergebnisse erlangt wurden.

Die Abstände der Kurven für die Entschuldigungsstufen waren dagegen nur bei der Verschuldensbedingung „Aus Wut“ in der Erwachsenen-Gruppe größer als bei den 10jährigen. Dieser Befund wird noch dadurch unterstrichen, daß außerdem die Alter \times Verschulden \times Entschuldigung-Interaktion beim Vergleich der 10jährigen und Erwachsenen mit $F(1,68) = 7.96$ ($p < .01$) signifikant ausfiel. Der Entschuldigungseffekt war also nur bei den Erwachsenen und nur bei der Bedingung „Aus Wut“ größer als sonst. Innerhalb der drei Kindergruppen waren demnach keine statistisch zu sichernden Änderungen der Einflüsse von Entschädigung oder Entschuldigung auf die Strafurteile feststellbar, was hinsichtlich des Entschuldigungseffekts in interkultureller Übereinstimmung bei methodisch anderer Vorgehensweise mit Wellman et al. (1979), Darby und Schlenker (1982, Experiment 1), Leon (1982) und Darby und Schlenker (1989) stand.

Außerdem veränderten sich die Höhen der Strafurteile mit dem Alter der Kinder zu Beginn des Grundschulalters. Die Vorschüler waren demnach in beiden Stimulusplänen, d. h. nach Entschädigung genauso wie nach Entschuldigung, insgesamt strenger als die 8jährigen, $F(1,68) = 21.32$ und $F(1,68) = 12.48$, $p < .001$ in beiden Fällen.

Verschulden-Einflüsse

Das mit der Hintergrundgeschichte variierte Verschulden an dem Schaden hatte in allen 8 Varianzanalysen keinen signifikanten Haupteffekt (der größte F-Wert betrug 3.12 bei 1 und 34 Freiheitsgraden). Die Effekte von Entschuldigung oder von Entschädigung interagierten in der Regel auch nicht mit dem Verschulden der Vorgeschichte (6 von 8 F-Werten waren kleiner als 1.00 und einer betrug 2.54). Nur die Verschulden \times Entschuldigung-Interaktion der Erwachsenen war als einzige Interaktion des „Between-subject“-Faktors Verschulden signifikant ($F(1,34) = 5.42$, $p < .05$). Inhaltlich gesehen war der Effekt der Entschuldigung in dieser Altersgruppe bei absichtlicher Schädigung größer als bei unabsichtlicher. Die erfolgte Entschuldigung reduzierte die Strafe also mehr bei absichtlicher als bei unabsichtlicher Schädigung. Im wesentlichen folgt hieraus aber, daß die sonstigen Befunde über die drei Stimuluseinflüsse unabhängig von der Entstehung des Schadens waren, möglicherweise lag das daran, daß der Gruppenplan-Ansatz für die Prüfung dieser Interaktionen nicht sensitiv genug war.

Haupteffekt für Schaden

Der Schadenseffekt war in allen Gruppen klar ausgeprägt. In den vier Gruppen mit Entschuldigung als weiterer Urteilsgrundlage betrug die F-Werte in der Altersreihenfolge $F(1,34) = 35.65; 62.60; 84.64$ und 74.36 . In den vier Gruppen mit Entschädigung als weiterem Stimulus in den Vorläufigen Urteilen ergaben sich: $F(1,34) = 31.33; 56.09; 70.53$ und 42.05 . Die Gruppenfaktoren Verschulden und Alter interagierten in allen Gruppen eindeutig nicht mit dem Schaden. Die Schadenshöhe beeinflusste also unabhängig vom Verschulden oder Alter die Strafurteile.

Interaktionen mit dem Schaden

Entschuldigung ebenso wie Drittschädigung wirkten demgegenüber bei fast allen Altersgruppen nonadditiv mit der Schadenshöhe zusammen. Lediglich bei den Vorschülern war dies nicht der Fall. Die Betrachtung der Mittelwerte in der Abbildung 1 weist für alle Altersgruppen außer den Vorschülern aus, daß bei fehlender Entschuldigung wie bei fehlender Entschädigung die Strafe mehr mit steigendem Schaden zunahm als bei erfolgter Entschädigung oder Entschuldigung.

Bei den Vorschülern ergaben sich für die Schaden \times Entschädigung-Interaktion $F(1,34) = .22$ und für die Schaden \times Entschuldigung-Interaktion $F(1,34) = .36$. Dagegen ergaben sich bei den 8jährigen, 10jährigen und Erwachsenen (jeweils in dieser Reihenfolge) für die Schaden \times Entschädigung-Interaktion die Prüfstatistiken zu $F(1,34) = 12.43, 8.22$ und 18.22 und für die Schaden \times Entschuldigung-Interaktion $F(1,34) = 4.86, 13.11$ und 9.90 (immer mindestens $p < .05$). Die statistische Prüfung der Unterschiedlichkeit der Schaden \times Entschuldigung- und Schaden \times Entschädigung-Interaktionen im Vergleich von Vorschülern und 8jährigen ergab jedoch keine Stützung der klar unterschiedlich ausfallenden F-Werte. Alle Verschulden-Einflüsse auf diese Interaktionen waren außerdem statistisch nicht erheblich (der größte F-Wert war 2.50 und 6 der 8 F-Werte waren kleiner als 1.00, bei 1 und 34 Freiheitsgraden). Der Varianzanteil der nach den ansteigenden und divergierenden Kurvenverläufen in Abbildung 1 ordinalen Non-Additivität von Schaden und Entschädigung bzw. Schaden und Entschuldigung betrug weiterhin in den einzelnen Gruppen nie mehr als 2%. Diese geringen Varianzanteile und gleichzeitig die Tatsache der Ordinalität rechtfertigt den im folgenden durchgeführten Effektstärkenvergleich.

Effektstärkenvergleiche

Diese erfolgten durch Betrachtung der Varianzanteile der Meßwiederholungs-Faktoren für die drei Informationsarten: Schadenshöhe, Entschuldigung durch den Täter und Entschädigung durch einen Dritten. Außerdem wurden die Mittelwertdifferenzen für die einzelnen Variablenstufen benutzt. Wegen der Gleichartigkeit der Schaden-Interaktionen und der nicht vorhandenen Disordinalität dieser Interaktionen erschien die Betrachtung der Haupteffektstärken zulässig. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 1 für jede der Verschulden-Gruppen (Zeilen) und jede Altersgruppe (Spalten) zusammengestellt.

Tabelle 1 zeigt, daß die Effektschätzungen für die Schadenshöhe altersstabil und verschuldensunabhängig waren. Auch im Entschuldigungseffekt bestanden im wesentlichen keine Altersunterschiede oder Verschuldenseinflüsse. Nur die Spalte für die Erwachsenen zeigt einen im Vergleich zu „Aus Versehen“ größeren Entschuldigungseffekt für die Verschuldensbedingung

Tabelle 1
Effektstärken per Varianzanteilen (w^2) und Mittelwertdifferenzen (M)
(jeweils gemittelt aus jeweils zwei Einzeleffekten).

Verschulden-Gruppe	Effektart:	Altersgruppe							
		Vorsch.		8jähr.		10jähr.		Erw.	
Effektmaße:		w^2	M	w^2	M	w^2	M	w^2	M
Aus Versehen	Entschuld.	.21	6.1	.33	6.5	.29	5.4	.28	5.4
	Schaden	.07	3.5	.11	3.8	.13	3.6	.25	5.2
Aus Wut	Entschuld.	.27	7.4	.29	5.8	.30	4.0	.50	8.0
	Schaden	.13	4.5	.21	5.4	.09	4.8	.10	3.6
Aus Versehen	Entschäd.	.28	8.2	.19	5.2	.26	5.6	.07	3.0
	Schaden	.06	3.7	.08	3.6	.06	2.6	.07	3.1
Aus Wut	Entschäd.	.19	6.0	.24	6.0	.31	5.7	.13	3.4
	Schaden	.11	4.6	.10	2.8	.08	3.0	.15	3.5

Erläuterungen:

w^2 : Schätzung des Varianzanteils nach Hays (1963).

M: Differenzen der „Rand“-Mittelwerte der Haupteffekte.

„Aus Wut“ an. Weiterhin zeigt die Spalte für die Erwachsenen in beiden Zeilen (Verschuldensbedingungen) des unteren Teils von Tabelle 1 im Vergleich zu den anderen Altersgruppen den kleinsten Wert für die Effektstärke der Entschädigung an. Statistisch gesichert war die Veränderung der Effektstärkenverhältnisse von Entschuldigung und Entschädigung zwischen 10jährigen und Erwachsenen durch eine Tripel-Interaktion mit $F(1,136) = 15.30$, $p < .001$, und dadurch, daß signifikante Effektstärkenunterschiede für Entschädigung und Entschuldigung in beiden Verschuldensgruppen nur bei Erwachsenen auftraten, $F(1,34) = 5.79$, $p < .025$, und $F(1,34) = 16.41$, $p < .001$.

Tabelle 1 ermöglicht auch einen Vergleich der Effektstärken von Schaden und Entschuldigung bzw. von Entschädigung. Man sieht erstens, daß der Entschuldigungseffekt bis auf eine nicht replizierte Ausnahme bei den 10jährigen immer, d. h. schon bei den Vorschülern, größer war als der Schadenseffekt. Man sieht zweitens, daß der Entschädigungseffekt bei den drei Kindergruppen größer war als der Schadenseffekt, daß er aber bei den Erwachsenen nur noch genauso groß wie der Schadenseffekt in Erscheinung trat.

Schadenseffekt bei erfolgter Drittentzündigung

Der bedingte Schadenseffekt bei erfolgter Drittentzündigung war schwächer als der bedingte Schadenseffekt bei erfolgter Entschuldigung. Daher wurde er in individueller Auswertung genauer betrachtet. Die Prüfung der vier spezifischen Schadenseffekte bei erbrachter Drittentzündigung per intra-individueller Vergleiche zeigte, daß 62%, 68%, 66% und 69% der Vorschüler, 8jährigen, 10jährigen und Erwachsenen (Zahlenangaben in dieser Reihenfolge) für den großen Schaden mehr Strafe gaben als für den kleinen, weiterhin 22%, 16%, 13% und 25% gleiche Strafurteile in den beiden Schadensbedingungen abgaben und der jeweilige Rest sogar den größeren Schaden weniger bestrafte als den kleineren. Demnach war weder im Gruppennschnitt (alle 8 Wilcoxon-Tests zwischen den beiden Schadensstufen bei erfolgter Entschädigung $p < .05$) noch für die Mehrzahl der Versuchspersonen die sogenannte Restschaden-These haltbar, die die Strafe allein als Folge des unerfüllten Bedürfnisses nach Schadensausgleich auffaßt. Die Interaktion von Schaden und Entschädigung wird in diesen intra-individuellen Vergleichen ebenfalls deutlich. Bei fehlender Entschädigung wurden insgesamt mehr Versuchspersonen, nämlich 81%, 92%, 89% und 83%, gefunden, die unter der höheren Schadensbedingung mehr Strafe als unter der kleineren abgaben und nur 3%, 3%, 3% und 14%, gleiche Urteile für die beiden Schadensbedingungen abgaben. Insgesamt konnte durch die intra-individu-

ellen Auswertungen gesichert werden, daß die mittleren Urteilsstrukturen die überwiegende Mehrzahl der Probanden repräsentierten. Lediglich 5, 5, 5, 4 Restschaden-Urteiler konnten in den vier Altersgruppen identifiziert werden.

Häufigkeiten von Strafe und korrigierte Effektschätzungen

Die Abbildung 2 zeigt die relativen Häufigkeiten des Gebrauchs des Strafetils der Anzeigevorrichtung. Man sieht, daß sich der Strafe-Gebrauch bei erfolgter Entschuldigung oder bei erfolgter Drittschädigung verringerte. Das hing zum Teil vom Schaden ab und zwar wurde Strafe bei dem geringeren Schaden weniger oft gegeben. Weiterhin war die Abnahme des Strafe-Gebrauchs bei erfolgter Drittschädigung für die Erwachsenen geringer als für die drei anderen Altersgruppen. Entsprechendes war jedoch bei erfolgter Entschuldigung nicht der Fall. Fast alle Pbn gaben Strafe, wenn keine Entschuldigung oder keine Drittschädigung erfolgte. Also replizierten die relativen Häufigkeiten des Strafe-Gebrauchs die aus den Mittelwerten und Varianzanteilen gewonnenen Befunde über die Altersabhängigkeit des Drittschädigungseffekts und die Unabhängigkeit des Entschuldigungseffekts vom Alter. Gleichzeitig wird an dem Deckeneffekt für nicht erfolgte Entschädigung oder Entschuldigung sichtbar, daß selten keine Strafe in diesen Fällen gegeben wurde, daß aber die Häufigkeiten des Gebrauchs der Strafe ungeeignet sind, um die Effekte von Drittschädigung und Entschuldigung mit dem des Schadens zu vergleichen. Ergänzend wurde festgestellt, daß in 13 von 16 Vergleichsfällen die Häufigkeit von Strafe in der Gruppenbedingung „Aus Wut“ größer war als in der Gruppenbedingung „Aus Versehen“, wenn Drittschädigung oder Entschuldigung erfolgte. Im Mittel betrug dieser Unterschied 6.69%. In den Mittelwerten gab es nur für erfolgte Drittschädigung höhere Strafe-Mittelwerte in der Gruppenbedingung „Aus Wut“. Anscheinend war der Indikator „Strafe-Gebrauch“ sensibler für eine einheitliche, aber schwache Wirkung der Verschuldensbedingungen der Hintergrundgeschichte als die statistische Prüfung des Globaleffekts des Verschuldens.

Berechnete man Mittelwerte aus den „echten“ Strafurteilen ergaben sich zwei glättende Korrekturen an dem Bild der Tabelle 1. Der dort relativ große Entschuldigungseffekt bei den Vorschülern verringerte sich in beiden Verschuldensbedingungen so sehr, daß er kleiner wurde als der Entschuldigungseffekt bei den Erwachsenen. Darin bestanden aber auch alle wesentlichen Änderungen aufgrund dieser korrigierten Effektschätzungen.

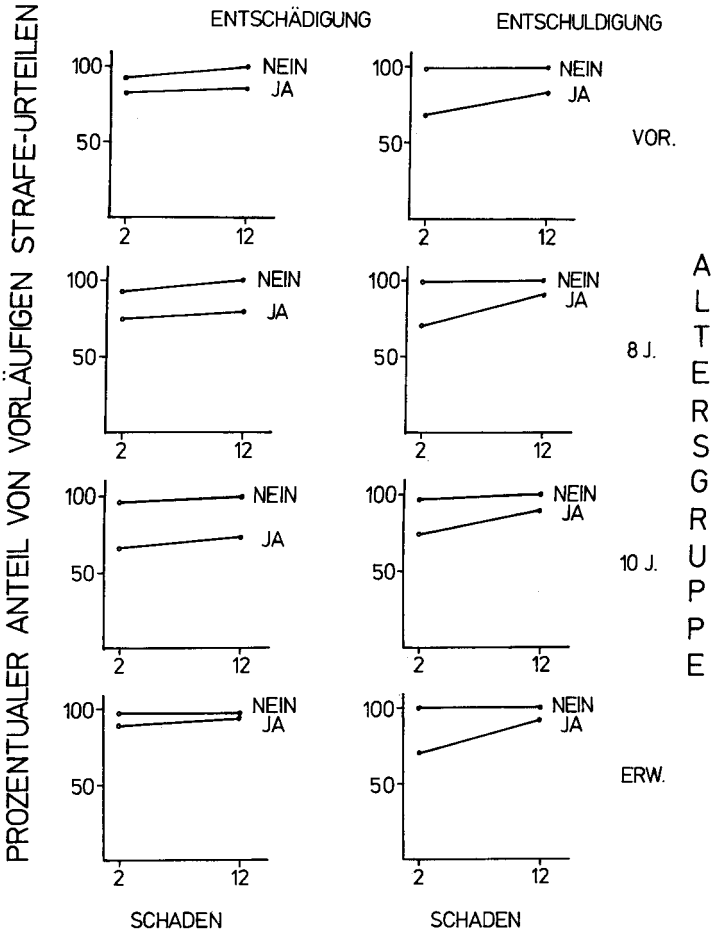


Abb. 2

Prozentuale Anteile des Gebrauchs des Strafe-Bereichs auf der Skala (vertikale Achse) als Funktion der Schadenshöhe (horizontale Achsen) und der Entschädigung durch einen Dritten (Kurvenparameter im linken Teil) bzw. der Entschädigung durch den Täter (Kurvenparameter im rechten Teil) in 4 Altersgruppen. Man sieht, daß lediglich bei Beurteilungen der Entschädigung durch den Dritten in der Erwachsenen-Gruppe eine Verringerung der Wirkung von Drittschädigung auf den Strafegebrauch erfolgte. Weiterhin erhöhte die Schadenshöhe den Strafegebrauch im Falle von erfolgter Entschädigung bzw. erfolgter Entschädigung.

Schadenswirkung im Endgültigen Urteil

Durch die Kombination der Bedingungen erfolgter Entschuldigung und erfolgter Drittschädigung waren die Endgültigen Urteile zur Beantwortung der Frage von Interesse, ob dann der Effekt der Schadenshöhe bestehen blieb. Das war bis auf die Gruppen der Vorschüler und Achtjährigen unter der Reihenfolge Drittschädigung/Entschuldigung der Fall. Bei dieser Reihenfolge war weiterhin in den anderen Gruppen der Schadenseffekt bei erfolgter Drittschädigung und Entschuldigung kleiner als bei der Reihenfolge Entschuldigung/Drittschädigung. Er nahm darüber hinaus mit dem Alter zu. Die statistischen Prüfungen der Mittelwerte der Endgültigen Urteile bestätigten das mit einer signifikanten Quadrupel-Interaktion von Alter, Schaden, Drittschädigung und Entschuldigung, die nur bei der Reihenfolge Entschuldigung/Drittschädigung auftrat. Anscheinend bewirkte diese Reihenfolge besonders bei Vorschülern aber auch bei Achtjährigen, daß sie vergaßen, daß die Entschädigung von einem Dritten kam und nicht vom Täter. Denn ihre Urteile entsprachen weitgehend einem Befund von Hommers (1986 a) bei Verwendung der Täter-Ersatzleistung. Demgegenüber bleibt aber festzuhalten, daß die Vorschüler und die Achtjährigen bei der anderen Reihenfolge wie die anderen Altersgruppen überhaupt auch bei erfolgter Drittschädigung und Entschuldigung einen Effekt der Schadenshöhe in den Endgültigen Urteilen zeigten.

Diskussion

Zunächst soll auf methodische Probleme der Studie eingegangen werden, um dadurch die interne Gültigkeit der Ergebnisse zu bestärken. Daran anschließend wird die externe Gültigkeit der Befunde unter den Gesichtspunkten Wirkung eines kognitiven Integrationsschemas und Wirkung multipler Strafzwecke diskutiert. Abschließend wird die Frage der Reduzierbarkeit der Täter-Ersatzleistung auf die Wirkung ihrer Komponenten Entschuldigung und Drittschädigung erörtert.

Interne Gültigkeit

Ein methodisches Problem der Befunde bestand in der Vergleichbarkeit über die Altersgruppen. Der Schadenseffekt bot hier eine günstige Bemessungsgrundlage für den Vergleich der Effekte von Entschuldigung und Entschädigung sowohl zwischen Altersgruppen als auch zwischen experimentellen Bedingungen (Art der zweiten Information und Art der Hintergrund-

geschichte), weil Altersunterschiede bei Aufgabenstellungen mit einer Beurteilung von Geschichten auch auf irgendwelchen Faktoren beruhen konnten, die mit der zugrunde gelegten Information über Entschuldigung und Entschädigung nichts zu tun hatten. Diese in der Reaktion auf die Methode beruhenden Alterseinflüsse hätten sich aber auch in der Reaktion auf die Schadensinformation bemerkbar machen müssen. Das war aber nicht der Fall, weil der Schadenseffekt altersstabil war. Daher erscheinen die Ergebnisse über die Effektstärken und ihre Verhältnisse, über den spezifischen Alterstrend im Effekt der Drittschädigung, über das Zusammenwirken dieser beiden Stimuluskomponenten usw. verlässlich.

Ein weiteres methodisches Problem lag in dem angewendeten Verfahren der Meßwiederholung, zu denen es die Alternative des Gruppenvergleichs gibt (Traxel, 1964, S. 163—179). Den potentiellen statistischen Problemen von Meßwiederholungsplänen bei Heterogenität der Varianz-Kovarianz-Matrix (vgl. Keppel, 1973, S. 393—400; Bortz, 1989, S. 402 ff.) stehen außer den dafür entwickelten Methoden (multivariate Tests bzw. konservative F-Tests) zwar klare statistische Vorteile des Meßwiederholungsplans gegenüber, da einerseits die statistische Entscheidungsstärke durch die geringere Variabilität der Datenträger größer ist und andererseits der Probanden-Aufwand wegen der geringeren Variabilität und wegen der geringeren Gruppenzahl geringer ist. Jedoch war die inhaltliche Seite der Kritik an Meßwiederholungsplänen, implizite Aufforderung zur Urteilkonsistenz oder als Folge von Positions- bzw. von *Carryover*-Effekten (vgl. Poulton, 1973; Greenwald, 1976; mit positivem Urteil über die Angemessenheit von Meßwiederholungsplänen jedoch: Anderson, 1981, 1982; Fischhoff, Slovic, & Lichtenstein, 1979) Anlaß für eine Zusatzuntersuchung. Diese erfolgte mit einem Vier-Gruppenplan, der von den 128 erwachsenen Probanden nur jeweils ein Urteil über einen zum Schadensfall „Aus Wut 12 Briefmarken ruiniert“ hinzugefügten Stimulus (Entschuldigung versus Nicht-Entschuldigung und Drittschädigung versus Nicht-Drittschädigung) verlangte. Das Ergebnis gab aber keinen Anlaß zum Zweifel an den vorliegenden Ergebnissen. Denn der Entschuldigungseffekt stellte sich unter Berücksichtigung der Ausgangswerte der nicht parallelisierten Gruppen von Erwachsenen ebenfalls als etwa doppelt so groß wie der Effekt der Drittschädigung heraus.

Externe Gültigkeit

Die Frage des theoretischen Werts der Befunde ist unter zwei Gesichtspunkten von Interesse. Einerseits sprechen sie für das Wirken multipler Strafzwecke in den Urteilen. Andererseits sprechen sie für das Wirken eines kognitiven Integrationsschemas.

Hinsichtlich multipler Strafzwecke ist zunächst auf den Alterstrend im abnehmenden Effekt der Drittschädigung einzugehen. Dieser Alterstrend ist möglicherweise Folge eines Wechsels in der vorherrschenden Strafzwecksetzung. Erwachsene neigen, vielleicht besonders bei diesem Szenario, das eine relativ kleine Schadenssache zwischen zwei Kindern betraf, mehr als die Kinder zum Erziehungsgedanken, wenn sie in dieser Untersuchung Strafurteile gaben. Der rituelle Prozeß Goffmans (1974), die Entschuldigung, ist dann unbedingt wichtiger zu veranschlagen als die Drittschädigung, weil mit ersterer ja die verletzte Regel wieder anerkannt wird. Aber die Drittschädigung blieb wirksam, was andeutet, daß auch Erwachsene nicht nur den Erziehungsgedanken in ihren Strafurteilen zum Ausdruck brachten. Daß die Wirkung der Drittschädigung kleiner wurde, kann allerdings nicht mit der geringeren Tatschwere von Briefmarkenruinierungen in den Augen der Erwachsenen erklärt werden, da der Schadenseffekt und die allgemeine Strafhöhe bei den Erwachsenen nicht kleiner wurde. Dagegen scheinen die Ergebnisse dafür zu sprechen, daß auch Strafurteile von Laien auf mehreren Zwecken basieren, die sich an charakteristischen Stimuluswirkungen bei Verwendung multifaktorieller Stimuluspläne manifestieren.

Ein zweiter finaler Gesichtspunkt für die Urteile ist neben dem Erziehungsgedanken vermutlich das Bedürfnis nach Schadensausgleich. Das Bedürfnis nach Schadensausgleich ist offenbar auch aus Opfer-Perspektive nicht der einzige Grund von Strafzumessungen, sonst wäre schwer zu verstehen, warum die Entschuldigung genauso stark und bei Erwachsenen stärker als die Drittschädigung wirkte. Offensichtlich aber hatte die Drittschädigung einen strafreduzierenden Effekt, welcher das Bedürfnis nach Schadensausgleich anzuzeigen scheint. Jedoch gab es im strafreduzierenden Effekt der Drittschädigung zwei Aspekte, denn es wurde durch die Drittschädigung allein auf jeden Fall nicht der Effekt der Schadenshöhe beseitigt, sondern nur die Strafhöhe allgemein reduziert. Die Beseitigung des Effekts der Schadenshöhe würde, wie andere Studien (Hommer & Anderson, 1985) zeigten, in der Regel anscheinend nur dann erfolgen, wenn der Täter selbst den Ersatz leistete. Das kann aber weder mit dem Erziehungsgedanken, noch mit dem Bedürfnis nach Schadensausgleich erklärt werden. Vielmehr kommt dafür die Sühne der Schuld in Frage, die auch für den § 46 StGB (Prinzipien der Strafzumessung) nach höchstrichterlichem Spruch vor der Sicherung oder vor der Rehabilitation maßgeblich ist. Das mit der Schadenshöhe verbundene und im Sinne von § 46 StGB strafbestimmende Schuldmaß muß also anscheinend ebenso wie das mit der Begehungsweise (Vorsatz, Fahrlässigkeit) verbundene Schuldmaß auch im Laienurteil aus der Opfer-Perspektive durch den Täter getilgt werden. Insgesamt läßt sich das als Ko-Wirkung mehrerer Strafzwecke an multiplen Erscheinungen in den

Urteilen der Laien verstehen, die mit der Vielschichtigkeit der finalen Determination von Strafurteilen im Strafrecht vergleichbar ist.

Neben dieser multiplen Wirkung multipler Strafzweckkognitionen können die Befunde auch als Ausdruck eines kognitiven Schemas im Sinne der Kognitionspsychologie (Rumelhardt, 1984) gewertet werden. In der spezifischen Schema-Theorie der Informationen-Integrations-Theorie (Anderson, 1981) werden alle kognitiv präsenten subjektiven Werte der als Stimuli dargebotenen Informationen nach einem Schema verbunden, das durch die Aufgabe angesprochen wird. Die Urteile bilden daraufhin eine algebraisch beschreibbare Struktur, deren Kriterien empirisch geprüft werden können. Für diese Annahme spricht, daß die Ergebnisse mit Ausnahme bei den Erwachsenen unabhängig von der Variation der Schadensentstehung durch die Hintergrundgeschichte waren. Daß eine allerdings gar nicht konkretisierte Strafe anscheinend genau so für eine versehentliche Tat gegeben werden kann wie für eine absichtliche, kann dahin interpretiert werden, daß die Versuchsprozedur lediglich ein allgemeines Schuldschema aktivierte und daß die Integrationskapazität der Probanden überfordert war, die Hintergrundinformation zu berücksichtigen. Das Schuldschema würde alle geeigneten Informationen integrieren, soweit es die Kapazität des Verarbeiters zuläßt. Eine wesentliche Annahme der Informationen-Integrations-Theorie, die in die bei gewissen Modellprüfungen eingesetzten partiellen Stimuluspläne eingeht, kommt dabei operativ zum Tragen. Danach wird auch bei unvollständiger Information das Integrationsschema aktiviert. Die Operativität des Schuldschemas ist aber nicht mit dem Problem des Aufforderungscharakters gleichzusetzen (vgl. unter interner Gültigkeit), das aufgrund der Ergebnisse mit dem Gruppenplan als entkräftet gelten kann. Vielmehr kommt in ihm etwas zum Tragen, was auch im strafrechtlichen Denken formuliert wird. Maurach et al. (1984) sprechen von der Handlungs- und von der Erfolgskomponente der Schuld, die nach § 46 StGB das Maß der Strafe bestimmen soll. In den hier von Laien zu beurteilenden Stimuli wurde danach maßgeblich die Erfolgskomponente des Schuldschemas aktiviert.

Der Auftrag des strafrechtlichen Zumessens von Strafe nach § 46 StGB basiert anscheinend auf einem kognitiven Schema, das sich mit Befunden über Urteile von Laien-Probanden möglicherweise zu einer umfassenden einheitlichen psychologisch-empirischen Urteilstheorie vereinen läßt. Unter der Annahme des kognitiven Integrationsschemas der Schuld sind aber auch die rechtswissenschaftlichen Standpunkte von Stree (1985) und von Maurach et al. (1984) subsumierbar, wenn man aus den differenzierten Ergebnissen dieser Studie verallgemeinernde Konsequenzen zieht. Zu Stree (1985) paßt spezifisch, daß die Drittschädigung nicht den Schadenseffekt beseitigte, dagegen zu Maurach et al. (1984), daß die Drittschädigung die Strafhöhe reduzierte. Weitere Befunde und Analysen zur Hypothese einer

breiten Übereinstimmung zwischen dem präskriptiven Schema des Strafrechts und den Urteilen von Laien berichten Hommers und Anderson (1989) und Hommers (1988 c, 1989).

Über-Summativität der Täter-Ersatzleistung

Ein letzter Diskussionspunkt zum theoretischen Gehalt der Befunde ist die Reduzierbarkeit der Täter-Ersatzleistung auf ihre Komponenten, in welchem Fall das alternative Konzept der Über-Summativität der Täter-Ersatzleistung gegenüber ihren Komponenten nicht zutreffen würde. Die Stimuluseffekte von Entschuldigung und Drittschädigung und ihre Altersabhängigkeit stimmten in vielen Punkten mit den Befunden von Hommers und Anderson (1985) und von Hommers (1986 a) über die Täter-Ersatzleistung überein, wo die Täter-Ersatzleistung in allen Altersgruppen erheblich stärker auf die Urteile wirkte als die Schadenshöhe und diese überschießende Wirkung der Täter-Ersatzleistung mit dem Alter wie hier in der Drittschädigung abnahm. Die Übereinstimmungen ergaben sich daraus, daß hier entweder beide Komponentenwirkungen oder (bei Erwachsenen) zumindest eine Komponentenwirkung größer waren als die Wirkung des Schadens, so daß ihre zusammengelegten Wirkungen wie die Wirkung der Täter-Ersatzleistung in allen Gruppen größer als die Wirkung der Schadenshöhe ausfallen würden und aufgrund des schrumpfenden Drittschädigungseffekts mit dem Alter abnehmen würden. Die sich dazu aufdrängende Hypothese der Reduzierbarkeit der Wirkung der Täter-Ersatzleistung auf die beiden Komponenten wird weiter verstärkt, durch zwei weitere Ergebnisse. Denn auch die Addition der Effektverhältnisse von Entschuldigung zu Schadenshöhe und von Drittschädigung zu Schadenshöhe aus dieser Studie erbrachte ungefähr das Effektverhältnis von Täter-Ersatzleistung zur Schadenshöhe bei Hommers und Anderson (1985). Außerdem wirkten beide Komponenten der Täter-Ersatzleistung wie diese selbst nonadditiv mit der Schadenshöhe zusammen. Aber in der Beurteilung von Drittschädigung und Entschuldigung durch Vorschüler und Achtjährige traten nur Reihenfolgen-spezifische Befunde auf, die auch bei der Täter-Ersatzleistung in den entsprechenden Altersgruppen von Hommers (1986 a) auftraten. In der Regel behielt die Schadenshöhe auch dann ihren Einfluß auf die Urteile, wenn Entschuldigung und Drittschädigung zusammen als Stimuli vorlagen. Daher wiesen die vorliegenden Ergebnisse nicht vollständig in die Richtung, daß die Täter-Ersatzleistung mit der Vereinigung von Drittschädigung und Entschuldigung gleichzusetzen ist. Der entscheidende Befund in dieser Hinsicht war, daß weder Drittschädigung oder Entschuldigung einzeln, noch ihre Kombination in der Regel dazu führten, daß der Effekt der Scha-

denzhöhe verschwand. Daraus ergibt sich folgerichtig (soweit es die hypothetischen Beurteilungen der Probanden besagen können), daß selbst aus der Opfer-Perspektive die Hypothese der Über-Summativität der Täter-Ersatzleistung als gültig anzusehen ist, was gut zu ihrer besonderen Präferenz im strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Frehsee, 1987, oben) passen würde. Diese Hypothese ist natürlich noch durch weitere Untersuchungen mit anderen Szenarien zu erhärten.

Summary

Children of three age groups and adults rated the deserved punishment for vignettes describing property damages done inadvertently or in anger. The amount of damage varied in the stories as well as whether the harmdoer apologized or whether someone else compensated the harm. The effect of apology and amount of damage were unrelated to age. Apology reduced the punishment twice as much as amount of damage. The effect of third-party compensation was the same as that of apology, but was reduced in adults to around the amount of damage. Even after compensation of the damage, the prior amount of damage was still — though to a lesser degree — relevant for the punishment judgments. However, the total explanation of the effects of the harmdoer's restitution by apology and third-party compensation was not possible.

Literatur

- Anderson, N. H. (1981). *Foundations of information integration theory*. New York: Academic Press.
- Anderson, N. H. (1982). *Methods of information integration theory*. New York: Academic Press.
- Bortz, J. (1989). *Statistik für Sozialwissenschaftler*. (3. Auflage). Berlin: Springer.
- Darby, B. W. & Schlenker, B. R. (1982). Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742—753.
- Darby, B. W. & Schlenker, B. R. (1989). Children's reactions to transgressions: Effects of the actor's apology, reputation and remorse. *British Journal of Social Psychology*, 28, 353—364.
- Fischhoff, B., Slovic, P., & Lichtenstein, S. (1979). Subjective sensitivity analysis. *Organizational Behavior and Human Performance*, 23, 339—359.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen. Band 1. Berlin: Duncker & Humblot.
- Goffman, E. (1971). *Relations in public*. Harmondsworth: Penguin (deutsch: 1974, Frankfurt: Suhrkamp).
- Greenwald, A. G. (1976). Within-subjects designs: To use or not to use. *Psychological Bulletin*, 83, 314—320.

- Hays, W. L. (1963). *Statistics for Psychologists*. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1986 a). Zusammenwirken von Schaden und Ersatzleistung im moralischen Urteil. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 18, 12—21.
- Hommers, W. (1986 b). Non-Additivität als Beleg für die moralische Natur der Integration von Schaden und Ersatzleistungen. *Archiv für Psychologie*, 138, 71—89.
- Hommers, W. (1988 a). Die Wirkungen von Entschuldigung und Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 19, 139—151.
- Hommers, W. (1988 b). Entschuldigung und Entschädigung für einen Diebstahl. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 20, 121—133.
- Hommers, W. (1988 c). Implicit psychological theories of legal thought on sentencing and liability. In van P. J. Koppen, D. J. Hessing, & van den G. Heuvel (Eds.), *Lawyers on psychology and psychologists on law* (pp. 67—82). Amsterdam: Swets & Zeitlinger.
- Hommers, W. (1989). Die empirische Gültigkeit impliziter Theorien des rechtlichen Denkens als Fragestellung der Rechtspsychologie. In D. Dörner (Hrsg.), *Theorie und Praxis. Wegener-Festschrift*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. & Anderson, N. H. (1985). Recompense as a factor of assigned punishment. *British Journal of Developmental Psychology*, 3, 75—86.
- Hommers, W. & Anderson, N. H. (1989). Algebraic schemes in legal thought and in everyday morality. In H. Wegener, H. Lösel, & H. J. Haisch (Eds.), *Psychology and the criminal justice system* (pp. 136—150). New York: Springer.
- Hommers, W. & Bohnert, R. (1989). Das Urteil Geistigbehinderter über die Entschuldigung oder die Dritt-Entschädigung für einen Diebstahl. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 21, 53—56.
- Keppel, G. (1973). *Design and analysis*. Englewood Cliffs, N. J.: Prentice-Hall.
- Leon, M. (1982). Rules in children's moral judgments: Integration of intent, damage, and rationale information. *Developmental Psychology*, 18, 835—842.
- Piaget, J. (1954). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.
- Poulton, E. C. (1973). Unwanted range effects from using within-subject experimental designs. *Psychological Bulletin*, 80, 113—121.
- Rumelhardt, D. E. (1984). Schemata and the cognitive system. In R. S. Wyer & T. K. Srull (Eds.), *Handbook of social cognition* (Vol. 1, pp. 161—188). Hillsdale, N. J.: Erlbaum.
- Traxel, W. (1964). *Einführung in die Methodik der Psychologie*. Bern: Huber.
- Walster, E., Walster, G. W., & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn and Bacon.
- Wellman, H. M., Larkey, C., & Somerville, S. C. (1979). The early development of moral criteria. *Child Development*, 50, 869—873.

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Wilfried Hommers, Institut für Psychologie, Universität Würzburg, Domerschulstr. 13, 8700 Würzburg.